

## Der Vorstand



Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V.~Präsident-Herwig-Str.27~ 27472 Cuxhaven

Per Mail an

[PlanungssicherG@bmu.bund.de](mailto:PlanungssicherG@bmu.bund.de)

### Geschäftsstelle Cuxhaven:

Präsident-Herwig-Straße 27

27472 Cuxhaven

Tel.: 04721 – 66 77 0

Fax: 04721 – 66 77 251

E-Mail: [info@wwwindkraft.de](mailto:info@wwwindkraft.de)

### Vorstand:

Dr. Wolfgang von Geldern, *Vorsitzender*

Lothar Schulze, *Stellvertreter*

Nils Niescken, *Schatzmeister*

Curtis Briggs

Karl Detlef

Fritz Laabs

Thorsten Fastenau

Udo Paschedag

27.04.2020

WvG/LA

Stellungnahme des Wirtschaftsverbands Windkraftwerke e.V. (WWV) zum Entwurf eines

### **Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie0F0F1 (Planungssicherstellungsgesetz)**

Grundsätzlich begrüßt der WWV den Gesetzentwurf. Planungs- und Genehmigungsprozesse müssen in geordneter und rechtssicherer Art und Weise weitergeführt werden. Monatelange Verzögerungen müssen insbesondere angesichts der ohnehin schon extrem kritischen Situation der Windenergienutzung vermieden werden.

Zielsetzung der Regelungen muss auf der einen Seite die Vermeidung von Infektionen mit dem Corona-Virus sein, andererseits muss die zu schaffende Regelung ein höchstmögliches Maß an Rechtsicherheit schaffen.

Die Regelungen des Gesetzes eröffnen allerdings teilweise große Ermessensspielräume. Der Zweck des Gesetzes, bestehende Rechtsunsicherheiten auszuräumen, droht dadurch nicht erreicht zu werden.

Vollzugsbehörden betreten bei der Abwägung von Verhältnismäßigkeiten unsicheres Terrain, z.B. wenn es um die Entscheidung geht, ob eine Auslegung von Unterlagen oder eine Erklärung zur Niederschrift unter Gesichtspunkten des Infektionsschutzes möglich und verhältnismäßig ist.

Angesichts der kurzen Geltungsdauer der Regelung müssen klare Kriterien vorgegeben werden, da es nicht möglich sein wird, die richtige Anwendung von unbestimmten Rechtsbegriffen und Ermessensentscheidungen im Verlaufe einer sich über die Zeit entwickelnden Anwendungspraxis und Rechtsprechung zu erlernen.

In den folgenden Punkten sollte die vorgeschlagene Regelung durch klarere Vorgaben ersetzt werden:

### **§ 3 Auslegung von Unterlagen und Entscheidungen**

§ 3 Abs. 1 ermöglicht, eine durch Gesetz vorgeschriebene Auslegung von Unterlagen und Entscheidungen durch eine Veröffentlichung im Internet zu ersetzen. Diese Regelung ist sehr zu begrüßen. Jedoch muss das Format der Auslegung klar definiert werden.

§ 3 Abs. 2 sieht vor, dass ergänzend eine tatsächliche Auslegung erfolgen soll. Dieses beabsichtigte Ermessen, von dem nur in Ausnahmefällen abgewichen werden kann, steht unter der Bedingung, dass die Auslegung „den Umständen nach möglich ist“. Hier fehlt es an eindeutigen Kriterien, wann diese Möglichkeit als bestehend angenommen werden muss. Damit enthält die Regelung unbestimmte Rechtsbegriffe und eröffnet unnötige Ermessensspielräume. Erforderlich ist aber ein eindeutiges und rechtssicher anwendbares Prüfprogramm.

Der WVV schlägt eine Formulierung vor, die einerseits dem in der Begründung angeführten Erfordernis einer alternativen Möglichkeit zur Kenntnisnahme von den Antragsunterlagen Rechnung trägt, die erheblichen Unwägbarkeiten des Regelungsvorschlags aber vermeidet.

#### **§ 4 – Erklärungen zur Niederschrift**

In § 4 wird der Ausschluss einer Erklärung zur Niederschrift davon abhängig gemacht, dass die Entgegennahme der Erklärung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist. Ebenso wie bei der Regelung des § 3 Abs. 2 wird es in der Anwendungspraxis der Regelung nicht möglich sein, diese Kriterien auszufüllen. Die erforderliche Verhältnismäßigkeitsprüfung wird daher der aktuellen Gefahrenlage nicht gerecht und schafft unnötige Rechtsunsicherheiten.

#### **§ 5 Erörterungstermine, mündliche Verhandlungen und Antragskonferenzen**

Die Erörterung von Einwendungen ist ein wesentlicher Verfahrensschritt in vielen Verfahren. Erörterungstermine kann zu einer Befriedung von Interessenkonflikten und zur Akzeptanzsteigerung beitragen.

Gleichzeitig ist jedoch ist eine mündliche, öffentliche Erörterung im Rahmen von Genehmigungsverfahren im Regelfall weder völker-, noch europa- oder verfassungsrechtlich zwingend geboten.

Da es bisher an Erfahrungen mit einer rechtssicheren Durchführung von Erörterungsterminen in Form digitaler/virtueller Konferenzen fehlt, sollte die Regelung des § 5 – im Interesse der Rechtsklarheit und der Rechtssicherheit – den Erörterungstermin im Regelfall für verzichtbar erklären und die Möglichkeit einer ergänzend durchführbaren virtuellen Erörterung in das Ermessen der Behörden stellen, wenn ansonsten das Verfahren nicht innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Dauer (§ 10 Abs. 6a BImSchG) beendet werden kann. Sofern aufgrund spezieller europarechtlicher Vorgaben eine mündliche Erörterung zwingend erforderlich, kann für diesen Fall klargestellt werden, dass sich das Ermessen der Behörde in diesem Fall auf Null reduziert.

Mit freundlichen Grüßen

#### **Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V.**



Dr. Wolfgang von Geldern  
-Vorsitzender des Vorstandes-